

Kann ein gesellschaftliches Gericht eine übergebene Ordnungswidrigkeit nicht behandeln oder liegen die Voraussetzungen für die Übergabe nicht vor, gibt es den Vorgang an den Ordnungsstrafbefugten zurück. Dieser kann dann das Ordnungsstrafverfahren einleiten oder fortsetzen. Solange sich der Vorgang beim gesellschaftlichen Gericht befindet ist die Verjährung gemäß §32 Abs. 2 OWG gehemmt

7.6.4.3. Die zulässigen Ordnungsstrafmaßnahmen

Ordnungsstrafmaßnahmen sind: der Verweis und die Ordnungsstrafe von 10,— bis 300,— M. Bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann die Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 500,— M festgesetzt werden. In Ausnahmefällen sind nach einigen Ordnungsstrafbestimmungen gemäß § 5 Abs. 1 OWG Ordnungsstrafen bis zu 1 000,— M zulässig. Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten sehen einzelne Ordnungsstrafbestimmungen Verwarnungen mit Ordnungsgeld von 1,—, 3,—, 5,— und 10,— M vor.

Unter bestimmten, in den Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen können weitere Ordnungsstrafmaßnahmen getroffen werden, um die Folgen von Ordnungswidrigkeiten zu beseitigen und künftigen Rechtsverletzungen vorzubeugen. Dazu gehören nach § 6 OWG u. a.

- die Aufforderung an einen verpflichteten Bürger, den Rechtszustand, der verletzt wurde, wiederherzustellen, oder die Durchführung der geforderten Maßnahmen auf seine Kosten (Ersatzvornahme), wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt;
- die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit bis zu sechs Tagen;
- der Entzug oder die Beschränkung von Erlaubnissen (z. B. Fahrerlaubnis), Genehmigungen oder anderen von staatlichen Organen erteilten besonderen Befugnissen;
- die Einziehung von Gegenständen, mit denen Ordnungswidrigkeiten begangen wurden.

Generell dürfen im Ordnungsstrafverfahren nur die Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen werden, die für die betreffende Ordnungswidrigkeit in der entsprechenden Rechtsvorschrift festgelegt sind. Die in den §§ 5 und 6 OWG enthaltene Aufzählung von Ordnungsstrafmaßnahmen gibt lediglich eine Orientierung; welche Maßnahmen zulässig sind und in Ordnungsstrafbestimmungen der zuständigen zentralen Staatsorgane aufgenommen werden dürfen. *Diese Regelung im OWG bildet deshalb keine Rechtsgrundlage für ein konkretes Ordnungsstrafverfahren.*

Ordnungsstrafmaßnahmen sind keine Strafen im Sinne des StGB, sondern Maßnahmen in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit. Gemäß § 13 Abs. 3 OWG gilt hier der allgemeine Grundsatz, daß für eine „Ordnungswidrigkeit nureinmal eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen werden darf. Das schließt aber nicht aus, daß die gleiche Handlung auch strafrechtlich verfolgt werden kann. Allerdings ist dazu erforderlich, daß die Handlung den Tatbestand eines Vergehens entsprechend dem StGB erfüllt.